

Reform der Psychotherapie-Richtlinie: Details der Änderungen ab 1. April 2017

Versorgungsangebote		Bewilligungsschritte für Einzeltherapie/ Gruppentherapie bei Erwachsenen		Erläuterungen	
		Schritt 1	Schritt 2		
<p>Akutbehandlung → nach mind. 50 Minuten Sprechstunde</p>		bis zu 12 Stunden anzeigepflichtig		Erbrachte Stunden der Akutbehandlung sind mit einer ggf. anschließenden Kurzzeittherapie zu verrechnen.	
<p>Probatorik → nach mind. 50 Minuten Sprechstunde oder einer Akutbehandlung → verpflichtend für Einleitung einer Kurz- oder Langzeittherapie → 2-4 Stunden für Erwachsene → 2-6 Stunden für Kinder und Jugendliche</p>		Kurzzeittherapie	bis zu 12 antragspflichtig; nicht mehr gutachterpflichtig	bis zu 24 antragspflichtig; nicht mehr gutachterpflichtig	Kurzzeittherapie gilt nach dreiwöchiger Frist auch ohne Bescheid als bewilligt; Umwandlung in Langzeittherapie ist gutachterpflichtig.
<p>Sprechstunde → bis zu 150 Minuten für Erwachsene → bis zu 250 Minuten für Kinder und Jugendliche</p>	<p>Langzeittherapie</p>		bis zu 60 antrags- und gutachterpflichtig	bis zu 80 antragspflichtig; Gutachterpflicht liegt im Ermessen der Krankenkassen	<p>Ein begrenzter Anteil noch nicht in Anspruch genommener Sitzungen aus dem Langzeit-Kontingent kann zwei Jahre zur Rezidivprophylaxe genutzt werden (Angabe im Antrag erforderlich).</p>
	<p>Verhaltenstherapie (VT)</p>		bis zu 60 antrags- und gutachterpflichtig	bis zu 100 / 80 antragspflichtig; Gutachterpflicht liegt im Ermessen der Krankenkassen	
	<p>Tiefenpsychologisch fundierte Psychotherapie (TP)</p>		bis zu 160 / 80 antrags- und gutachterpflichtig	bis zu 300 / 150 antragspflichtig; Gutachterpflicht liegt im Ermessen der Krankenkassen	
<p>Analytische Psychotherapie (AP)</p>		<p>Andere Beratungs- und Unterstützungsangebote (z.B. Schuldnerberatung, Ehe- und Familienberatungsstelle)</p>			